

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/5/15 2009/05/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2012

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §54;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 54 NÖ BauO 1996 sind von der Baubehörde unabhängig von der Zustimmung eines Nachbarn wahrzunehmen. Eine Zurückziehung von einmal erhobenen Einwendungen bedarf einer ausdrücklichen diesbezüglichen Parteienerklärung. (Hier: Eine solche ausdrückliche Zurückziehung ist der Niederschrift über die mündliche Verhandlung nicht zu entnehmen, insbesondere nicht hinsichtlich des Einwendungspunktes, dass das Gebäude auffallend hinsichtlich seiner Höhe von den zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken abweiche, zu dem vielmehr ausdrücklich verlangt wurde, dass das Ortsbildgutachten des Sachverständigen "schlüssig hergestellt" werden müsse. Eine "Zurückziehung" unter einer solchen Voraussetzung kann keinesfalls rechtserheblich sein.) Die Voraussetzungen des Paragraph 54, NÖ BauO 1996 sind von der Baubehörde unabhängig von der Zustimmung eines Nachbarn wahrzunehmen. Eine Zurückziehung von einmal erhobenen Einwendungen bedarf einer ausdrücklichen diesbezüglichen Parteienerklärung. (Hier: Eine solche ausdrückliche Zurückziehung ist der Niederschrift über die mündliche Verhandlung nicht zu entnehmen, insbesondere nicht hinsichtlich des Einwendungspunktes, dass das Gebäude auffallend hinsichtlich seiner Höhe von den zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken abweiche, zu dem vielmehr ausdrücklich verlangt wurde, dass das Ortsbildgutachten des Sachverständigen "schlüssig hergestellt" werden müsse. Eine "Zurückziehung" unter einer solchen Voraussetzung kann keinesfalls rechtserheblich sein.)

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Belichtung Belüftung BauRallg5/1/3

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009050088.X04

Im RIS seit

04.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at